

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2315

Änderung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag (Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Oktober 2004); Stellungnahme zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates

1. Erwägungen

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschloss am 27. Oktober 2004 eine Teilrevision der Statuten, welche im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) steht. Im GAV wurde die vorzeitige Pensionierung neu geregelt. Die beidseitig vereinbarte neue Lösung basiert auf dem heutigen Modell, welches neben der statutarischen, nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzten Altersrente die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente vorsieht. Die AHV-Ersatzrente beträgt heute 90% der maximalen AHV-Altersrente. Während der Dauer von zwei Jahren übernimmt der Arbeitgeber befristet bis Ende 2004 100% der maximalen AHV-Altersrente. Das neue Modell geht davon aus, dass die AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum AHV-Alter (Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente) von 90% auf 100% der maximalen AHV-Altersrente erhöht wird. Wie bisher übernimmt der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während zwei Jahren 100% der AHV-Ersatzrente. Damit sich die Arbeitnehmer in den unteren Lohnklassen eine vorzeitige Pensionierung leisten können, übernimmt der Arbeitgeber darüber hinaus bis zur Lohnklasse 12 für maximal drei weitere Jahre 100% der AHV-Ersatzrente. Zwischen den Lohnklassen 13–19 ist der Anteil degressiv; das heisst, mit zunehmender Lohnklasse verringert sich der Anteil des Arbeitgebers an der AHV-Ersatzrente. Ab Lohnklasse 20 beträgt der Anteil des Arbeitgebers 45%, was der heutigen Regelung entspricht.

Der Gesamtarbeitsvertrag verweist bezüglich des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente auf die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn. Diese sehen aber für alle Altersgruppen eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von lediglich 90% der maximalen AHV-Altersrente vor. Der GAV geht aber von einer AHV-Ersatzrente von 100% der maximalen AHV-Altersrente aus. Darum müssen die Statuten so geändert werden, dass die AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 58. Altersjahr bis zum Erreichen des AHV-Alters (Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente) 100% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.

Der Regierungsrat stimmte der Neuregelung der vorzeitigen Pensionierung im GAV mit einer AHV-Ersatzrente von 100% der maximalen AHV-Altersrente als Basis zu. Die Teilrevision ist die Folge dieser Bestimmungen im GAV. Darum kann der Regierungsrat dieser Teilrevision der Statuten zustimmen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 26 Absatz 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111)

Der Regierungsrat beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat, der Änderung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag (Beschluss der Verwaltungskommission vom 27. Oktober 2004) zuzustimmen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (3)

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (16, Spedition durch Direktion PKS)

Amt für Finanzen

Delegiertenversammlung (100, Spedition durch Direktion PKS)

Kantonsrat

Staatskanzlei

Finanzkommission

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste